

BStGer BG.2005.15 vom 16. Juni 2005

Bundesstrafgericht, 2005-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.15

FR: TPF BG.2005.15 du 16 juin 2005

IT: TPF BG.2005.15 del 16 giugno 2005

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. _____ und B. _____ (Art. 346 und 349 StGB)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG.

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaften des Kantons Aargau sowie die Generalprokuratur des Kantons Bern sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone nach aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 213, Anhang II). Der zwischen den Parteien geführte Meinungsaustausch führte zu keiner Einigung (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 195 N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone im vorliegenden Fall nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 200 N. 623). Die Vorbringen des Gesuchstellers zur Sache und der Aktenstand sind ausreichend, um den Gerichtsstand für die Strafverfolgung gegen die Beschuldigten zu bestimmen. Auf das Gesuch ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach jenem Tatbestand, welcher einem Täter vorgeworfen wird. Die Beschwerdekammer hat bei der Entscheidung, welcher Kanton zur Führung eines Strafverfahrens zuständig ist, von der

- 4 -

Aktenlage auszugehen, welche zum Zeitpunkt ihres Urteils gegeben ist (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 24 f. N. 62 mit Hinweisen; vgl. der Entscheid der Beschwerdekammer BK_G 233/04 vom 22. Januar 2005 E. 3.1).

E. 2.2

Nach Massgabe der Akten haben die Beschuldigten ihren Wohnsitz im Kanton Aargau (BK act. 1). Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass A. _____ einerseits des Transports von Betäubungsmittel vom Kosovo in die Schweiz oder nach Deutschland (BK act. 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 4) und andererseits des Handels mit Viagra sowie der Anstiftung des Diebstahls von Viagra verdächtigt wird. Demgegenüber werden B. _____ gemäss heutiger Aktenlage lediglich der Diebstahl und der Handel mit Viagra vorgeworfen. Die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Diebstahl von Viagra sowie dem Verkauf desselben von B. _____

an A. _____ haben sich auf Gebiet des Kantons Aargau abgespielt, wobei letzterer das Viagra mutmasslich auch im Ausland vertrieben hat (Beilage zu BK act. 1, Kantonspolizei Aargau Ordner 1, Reg. 1, Schlussbericht vom 20. März 2005, S. 14 f.). Diese Tatsachen werden von den Parteien ebenso wenig bestritten wie der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin die Strafverfolgung gegen A. _____ und B. _____ wegen Betäubungsmitteldelikten zuerst anhob, und die Gesuchsgegnerin für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten von E. _____ und dessen Umfeld zuständig ist (BK act. 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 4).

E. 2.3

Uneinigkeit herrscht zwischen den Parteien hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung der mutmasslichen Straftaten von A. _____ und B. _____. Der Kanton Aargau argumentiert, A. _____ und B. _____ seien Mittäter von E. _____ (BK act. 1), während Bern geltend macht, A. _____ und B. _____ können nicht der Bande um E. _____ zu- gerechnet werden, und zudem bestehe bei dem fraglichen Drogenimport kein mittäterschaftliches Verhältnis (BK act. 4). Diese Frage wird im Folgenden zu klären sein.

E. 3.1

Nach Massgabe von Art. 346 StGB sind für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Wenn an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt sind, wird die Straftat gemäss Art. 349 Abs. 2 StGB von den Behörden desjenigen Ortes verfolgt und beurteilt, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplanes die Durchführung der gemeinschaftlichen Tat durch

- 5 -

seinen Beitrag zusammen mit den übrigen Beteiligten beherrscht; Mitherrschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 118 IV 397, 400 E. 2b; 120 IV 17, 23 E. 2d). Bei der Anwendung von Art. 19 Ziff. 1 BetmG sind im Interesse einer vernünftigen Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eigene Handlungen die Anforderungen an die Annahme einer Mittäterschaft eher hoch anzusetzen, da die in der besagten Bestimmung aufgeführten Handlungen allesamt die Bedeutung eines selbstständigen Straftatbestandes haben (BGE 106 IV 73 E. 2b), die demgegenüber bei den meisten anderen Delikten regelmässig als Unterstützungshandlungen Dritter in Form der Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft erfasst werden. Aufgrund der grossen Regelungsdichte des Art. 19 Ziff. 1 BetmG, die nahezu jeden Teilnehmer zum Täter macht, erfährt der Anwendungsbereich von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) eine starke Einschränkung, und Mittäterschaft wird in aller Regel nur dann zu bejahen sein, wenn ein Täter vom anderen wesentlich abhängig ist oder nach dessen Weisungen handelt, und ihm dadurch die alleinige Tatherrschaft für seine Handlungen fehlt. Nach Massgabe der Feststellungen und Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) sind Mittäter im Sinne von Art. 349 StGB in der Regel Personen, die auf der gleichen Hierarchiestufe im Drogenhandel tätig sind (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O, S. 218, Anhang IV, Feststellungen und Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz [KSBS], S. 218; vgl. zum Ganzen: BGE 118 IV 397, 399 ff. E. 2b und c mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Vorab ist das Verhältnis zwischen E._____ und A._____ betreffend den Drogentransport vom 17./18. August 2003 vom Kosovo in die Schweiz oder allenfalls nach Deutschland zu beurteilen. Aus der derzeitigen Aktenlage geht hervor, dass E._____ die Drogenlieferung von der Schweiz aus telefonisch mit zwei Mittelsmännern im Kosovo arrangierte, während A._____ mutmasslich den Transport dieser Lieferung durchführte (Beilage zu BK act. 1 Kantonspolizei Aargau Ordner 1, Reg. 1, Schlussbericht vom 20. März 2005, S. 3; Beilage zu act. 1, Kantonales URamt Bern D 92/03 Ordner I, Reg. E._____, TK-Gesprächsprotokolle). Damit steht und fällt der besagte Drogenimport mit dem Tatbeitrag des jeweils anderen, was darauf schliessen lässt, dass die beiden Beschuldigten bei der Ausführung des fraglichen Importes auf gleicher Hierarchiestufe durch eine zumindest minimale, aber für den Erfolg unerlässliche Arbeitsteilung zusammenwirkten. In diesem Sinne ist das Verhältnis zwischen A._____ und E._____ als Mittäterschaft zu sehen.

- 6 -

Zu keinem anderen Resultat gelangt man im Übrigen, wenn man der Argumentation der Gesuchsgegnerin folgt und davon ausgeht, dass E._____ eine A._____ übergeordnete Stellung innerhalb des Drogenringes einnahm und ihn in dieser Funktion beauftragte, den Transport durchzuführen. Dass nämlich Personen unterschiedlicher Hierarchiestufe nicht Mittäter sind, mag in Bezug auf das Verhältnis zwischen Lieferant und Abnehmer gelten (vgl. BGE 118 IV 397, 401 E. 2c), da der Lieferant nach Übergabe der Betäubungsmittel in aller Regel gerade keinen Einfluss mehr auf das nachfolgende Agieren des Abnehmers hat. Dem ist aber gerade nicht so, wenn ein Täter vom anderen abhängt und seinen Weisungen entsprechend handelt, wie dies bei der vertretenen Meinung der Fall ist. Diesfalls liegt trotz unterschiedlichen Hierarchiestufen der Teilnehmer ein klassischer Fall eines für den Erfolg unerlässlichen arbeitsteiligen Zusammenwirkens vor, was nach dem Gesagten wiederum Mittäterschaft impliziert. So oder anders ist demnach von Mittäterschaft auszugehen, was eine Zuständigkeit im Sinne von Art. 349 Abs. 2 StGB begründet. Da die Strafverfolgung von E._____ durch die Gesuchsgegnerin unbestritten ist, zuerst angehoben wurde und das fragliche Betäubungsmitteldelikt im Übrigen auch die schwerste A._____ vorgeworfene Tat darstellt, ist sie auch zur Verfolgung und Beurteilung aller A._____ vorgeworfenen Straftaten für berechtigt und verpflichtet zu erklären.

E. 3.3

Unklar bleibt der Einbezug von B._____: Obschon er anlässlich seiner Einvernahme zum oben erwähnten Import auszusagen vermochte, ergeben sich aus den Berichten der Polizeikorps keine Hinweise, dass er mit diesem Vorfall etwas zu tun hat (Beilage zu BK act. 1 Kantonspolizei Aargau Ordner 1, Reg. 1, Schlussbericht vom 20. März 2005, S. 10). Entsprechend wird ihm im Schlussbericht vom 20. März 2005 auch keine Begehung von Betäubungsmitteldelikten mehr vorgeworfen, weshalb er als Teilnehmer an der Operation C._____ ausser Betracht fällt (Beilage zu BK act. 1 Kantonspolizei Aargau Ordner 1, Reg. 1, Schlussbericht vom 20. März 2005, S. 14 f.). Anders verhält es sich hinsichtlich der hier ebenfalls zur Diskussion stehenden Vorfälle im Zusammenhang mit dem Viagra: Wie von ihm eingestanden, entwendete B._____ seiner Arbeitgeberin eine grössere Menge von Viagra, die er anschliessend an A._____ verkaufte (Beilage zu BK act. 1 Kantonspolizei Aargau Ordner 1, Reg. 1, Schlussbericht vom 20. März 2005, S. 12). Da

sich diese Tathandlungen unbestrittenermassen auf Kantonsgebiet der Gesuchstellerin zugetragen haben, ist sie nach Massgabe von Art. 346 StGB berechtigt und verpflichtet, die mutmasslichen Straftaten von B._____ zu verfolgen und zu beurteilen.

- 7 -

E. 4

Es werden keine Kosten erhoben.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.